

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,  
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabenstellen:  
In Diez: Rosenstraße 38.  
In Bad Ems: Römerstraße 55.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 277

Diez, Mittwoch den 27. November 1918

58. Jahrgang

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung.

Die aus dem Heeresdienst entlassenen Wehrpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht daß sie im Besitz ihrer Militärpapiere oder eines Ausweises sein müssen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, daß sie aus dem Heeresdienst entlassen sind.

Besonders bei den seither Reklamierten sind die Einträge der Truppenteile häufig nicht mit der nötigen Klarheit abgesetzt.

Wehrpflichtige, bei denen im Militärpaß oder sonstigen Ausweis in dem Entlassungseintrag nicht ausdrücklich das Wort entlassen oder Entlassungstag (mit Datum) gebraucht ist oder solche, die irgendwie Zweifel haben, wollen sich unter Vorlage ihrer Papiere an den zuständigen Bezirksfeldwebel um Auskunft wenden.

Absolute Klarheit ist nötig, damit sich entlassene Wehrpflichtige nicht der Gefahr der Internierung aussetzen.

Oberlahnstein, den 23. November 1918.

Im Auftrag des Soldatenrats Oberlahnstein  
v. Hagen.

Major z. D. und Rdeur. des Landw.-Bezirks  
Oberlahnstein.

### Bekanntmachung.

Aus sanitären Gründen ist es verboten, den heimkehrenden Truppen Betten zu gewähren, dieselben sind in heizbaren, nur mit Streu versehenen Räumen unterzubringen. Jeder Anspruch auf Stellung von Betten ist energisch zurück zu weisen.

Der Soldatenrat

A. A.:  
Hoffrichter.

J.-Nr. I. 12424.

Diez, den 18. November 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems  
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden  
des Kreises.

### Betr. Viehzählung am 4. Dezember 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 8. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Da es bei der letzten Zählung vorgekommen ist, daß die Spalten 11 a—d übersehen wurden, wolle ich auf deren Ausfüllung besonders hin. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf den Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten. Genaueste Beachtung derselben ist unbedingt erforderlich.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Für Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Fuchstaben und Zuchtstuten, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindefliste (E) sind die Hauptsummen aus jeder Zähl-



Registrierung zu benutzten; eine nochmalige Einzelaufführung der einzelnen Viehbesitzer ist unnötig. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirk und die Liste E als Gemeindebezirk und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Bahnen aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herrn Bürgermeistern bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehbedarf ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen sofort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung anzufertigende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 7. Dezember 1918 mit den Ur- und Reinschriften der Zählbezirkslisten in einem Briefumschlag als Brief hierher einzusenden. Den Termin ersuche ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Landrat.  
Thon.

I. 12 703.

Diez, den 25. November 1918.

Bei der Zählung sind die in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Esel, Maulkure und Maulkel mitzählen zu lassen und ist das Ergebnis in das für die Beitragshebung zu den Pferde-Entschädigungsfonds seitens der Gemeinden zu führende Viehbestandsverzeichnis aufzunehmen. Letzteres ist nicht mitvorzulegen.

Der Königl. Landrat.  
J. B.  
Zimmermann

J. Nr. 3718. R. F. Diez, den 23. November 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden  
Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Die Herren Bürgermeister wollen darüber wachen, daß bei der Heimkehr der jetzt zur Entlassung kommenden Heerespflichtigen die Kriegsfamilienunterstützung rechtzeitig eingestellt wird, auch wenn Mitteilungen der Truppenteile über die Entlassung nicht eingehen. Ich nehme dabei auf mein Aus Schreiben in Nr. 292 und 293 des Kreisblattes von 1916 Bezug, wonach bei Entlassungen die Kriegsfamilienunterstützung noch die folgende Kassenmonatsrate weiterzuzahlen ist. Ist zum Beispiel der Mann am 11. November zur Entlassung gekommen, so ist die Unterstützung am 30. November einzustellen, ist er aber am 15. November oder später zur Entlassung gekommen, so ist die Unterstützung noch bis zum 15. Dezember zu zahlen.

Als Entlassungstag gilt nicht etwa der Tag, an dem der Heerespflichtige in der Heimat eingetroffen ist, sondern der Tag, an dem er aus dem Dienste bei seinem Truppenteil ausgeschieden ist; dieser Tag ist aus den Militärpapieren ersichtl. In allen Fällen sind die Unterstützungsbogen mit entsprechendem Vermerk zwecks Kontrolle hierher einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisamtskomitees

J. Nr. II 11929. Diez, den 21. November 1918

Bekanntmachung.

Der Jakob Hombach in Altenhausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die geziemliche achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 22. November 1918, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.  
Thon.

## Eisenbahndirektion.

IV. 14. V. 26. Frankfurt a. M., den 21. Nov. 1918.

## Telegrammbrief.

An sämtliche Bahnhöfe, Fahrkartenausgaben, Reisebüros, Verkehrs- und Betriebsämter — je besonders.

Nachdem der Staatskommissar für Demobilisierung das Verlassen des linksrheinischen und des der Besetzung unterworfenen Teils des rechtsrheinischen Gebietes einchl. des 10 Km. breiten Streifens verboten hat, dürfen westlich der Linie, die durch die Stationen:

Oberhausen-Mühlheim (Ruhr), Rottweis, Barmer, Naderwald, Egerpohl, Dieringhausen, Brorsh, Gerden, Oberbach, Feh, Niehausen, Kunkel, Ujingen, Solhausen (Oberheffen), Dortelweil, Gronau, Bischofsheim, Rumpenheim, Mühlheim (Main), Vieher, Odenroden, Di. burg, Groß-Zimmern, Ober-Ramstadt, Zwingenberg (Essen), gebildet wird, Fahrkarten nach diesen Stationen selbst und darüber hinaus nur noch gegen Vorweis eines Erlaubnis-scheines verabsolgt werden. Die Erlaubnisscheine werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt und zwar nur für wirk-lich dringende Reisen, wie beispielsweise Verurteilungen im öffentlichen Interesse, bei Tod und schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Arbeiterverkehr auf Rückfahr- und Wochenkarten, der Berufsverkehr auf Zeitkarten und Verkehr auf Schülermonats-karten; jedoch werden Monatskarten nur noch gegen Rück-gabe der abgelassenen Karten verabsolgt, wenn den Fahr-kartenausgaben nicht bekannt ist, daß der Reisende schon selbster ständig Inhaber einer Monatskarte gewesen ist.

Der Verkauf von Fahrkarten durch Automaten nach Stationen über obengenannte Sperrlinie hinaus ist einzustellen.

Gepäck- und Expressgutverkehr aus dem Sperrgebiet über die vorbezeichnete Linie hinaus in östlicher Richtung ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Ebenso ist die Mitnahme von Handgepäck auf 1 Stück beschränkt. Militärgepäck un-terliegt der Sperrlinie nicht. Auch können einzelne für die Volksernährung besonders wichtige, leicht verderbliche Produkte, deren Beschaffenheit schnellste Beförderung erfordert, in dringenden Fällen weiterhin als Expressgut angenommen werden.

Reisen der Militärpersonen, sowie Reisen der Zivilbevölkerung innerhalb des Sperrgebietes selbst sind unbeschränkt zulässig. Auch die Reisen in das Sperrgebiet sind unbeschränkt, jedoch sind die Reisenden darauf aufmerksam zu machen, daß die Rückreise nur nach den vorstehenden Bestim-mungen erfolgen kann.

Die anstehende Bekanntmachung ist auszuhängen.

gez. Neufang.

I. 12 703.

Diez, den 25. November 1918.

Indem ich vorstehende Anordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden an, die Reiseerlaubnisscheine nach folgendem Bordruck auszufertigen:

Reiseerlaubnisschein.

Dem Inhaber dieses . . . . .  
wird hiermit die Erlaubnis zur einmöglichen Reise von Sta-tion . . . . . nach Station . . . . . erteilt.

. . . . ., den . . . . . 1918.

(Unterschrift.)

(Stempel der Ortspolizeibehörde.)

Ich habe die Formulare in der Kreisblattdruckerei von Sommer in Diez und Bad Ems herstellen lassen und empfehle, zur Vermeidung des Schreibwerks Ihren Bedarf von da zu beziehen.

Der Landrat.  
Thon.



**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.  
Betrifft: Fürsorge für Erwerbslose.**

Die Herren Bürgermeister mache ich auf die Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. ds. Mts., betr. Erwerbslosenfürsorge aufmerksam. Nach dieser Verordnung haben die Gemeinden eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Sie werden dabei von Reich und Staat unterstützt, indem ihnen ihre Gesamtaufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge mit sechs Zwölftel vom Reich und vier Zwölftel vom Staat erstattet werden.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorstufweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einberufung zum Heer gewohnt haben. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Im übrigen verweise ich auf den Inhalt der im Reichsgesetzblatt Seite 1305 abgedruckten Verordnung und auf die noch folgenden Ausführungsvorschriften. Diese Ausführungsvorschriften sind indessen nicht abzuwarten, sondern es ist unverzüglich Vorkehrung zu treffen, daß genügend Fürsorge bei Bedarf sofort einsetzen kann.

Die Unterstützung Erwerbsloser erfolgt am zweckmäßigsten durch Ueberweisung von Arbeit. Arbeitsgelegenheit wird sich in den meisten Gemeinden des diesseitigen Kreises wohl durch die Ausführung der verschiedenen, während der Kriegsjahre zurückgestellten Bauarbeiten, für die die Mittel wohl überall gesichert sind, bieten. Soweit Gemeindebaupläne in Frage kommen, ersuche ich die Vertretung die erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen.

Erwerbslose, die Ihnen, auch außerhalb ihres Berufes und außerhalb ihres Wohnortes, angebotene Lohnarbeit ablehnen, haben auf die Wohlthaten der neuen Verordnung keinen Anspruch.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

L. 12664. Diez, den 23. November 1918.

**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Hinsichtlich des Verkaufs von Militärpferden hat das Reichs-Generalkommando in Frankfurt a. M. auf Veranlassung des Kriegsministeriums bestimmt, daß zunächst auf Vorlage, der nach den Vorschriften des Demobilisierungsplanes erforderlichen Pferdekarten verzichtet wird; daß aber jeder Teilnehmer an der Versteigerung durch Vorlage eines behördlichen Ausweises dargetun muß, daß er das Pferd zum eigenen Betrieb benötigt und nicht Händler ist. Dieser Ausweis ist wie folgt zu fassen:

**Ausweis.**

Dem Inhaber dieses (Vor- und Zuname, Wohnort) wird hiermit amtlich bescheinigt, daß er zum eigenen Betriebe (Anzahl) Pferde benötigt und nicht Händler ist.

(Ausstellungsort, Datum)

**Der Bürgermeister.**

(Dienststempel.)

**Der Landrat.**

**Thon.**

**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamts in Diez wird die Auszahlung der Kosten, die für die Auszahlung und Aufrechnung der Ortslisten der diesjährigen Anbau- und Ernteflächenhebung bis zur Höhe von 20 Pfennig für jeden „landwirtschaftlichen“ Betrieb entstanden sind, ich voraussichtlich noch einige Zeit verzögern. Den Gemeindebehörden wird daher anheimgestellt, den Empfangsberechtigten schon jetzt die Kosten vorlagsweise zu zahlen.

Als „landwirtschaftliche“ Betriebe sind, wie bereits in meiner Verfügung vom 9. Oktober 1918, L. 11604, Kreisblatt Nr. 240, zum Ausdruck gebracht, nur solche Betriebe anzusehen, für die ein Eintrag in Spalte 9 der Ortsliste vorhanden ist. Hiernach ermäßigt sich die in Rechnung gestellte Vergütung, was bei der vorlagsweisen Zahlung zu berücksichtigen ist.

**Der Landrat.**

**Thon.**

S. Nr. 11957 II.

Diez, den 19. November 1918.

**Bekanntmachung.**

Die Verordnung betr. Ausfuhrverbot für Lebens- und Futtermittel vom 13. November 1918 — Kreisblatt Nr. 268 hat einigen Herren Bürgermeistern Veranlassung gegeben, den diesseitigen Anordnungen auf Auslieferung von Lebens- und Futtermitteln nicht zu entsprechen. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß das Ausfuhrverbot mit der Ablieferungs-Verpflichtung an den Kreis usw. nichts zu tun hat und daß den Anweisungen unserer Geschäftsstellen und Kommissionäre unter allen Umständen nachzukommen ist. Gegen ein Zurückhalten von Lebens- und Futtermitteln wird mit allem Nachdruck vorgegangen werden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

**Thon.**

Dem Kreis wird demnachst:

**Marmelade, Kunsthonig u. Rübensaft** zugewiesen zur Deckung des Bedarfs bis Ende des Jahres. Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, bis 5. Dezember den Bedarf bei uns anzumelden.

**Kaufmännische Geschäftsstelle  
des Kreisausschusses des Unterlahnkreises.**

**Nichtamtlicher Teil**

**Japans Forderungen.**

Saag, 26. Nov. In diplomatischen Kreisen Washington verlautet, daß Japan auf der Friedenskonferenz folgende Forderungen vertreten wird: 1. Freiheit der Meere im Einvernehmen mit England. 2. Verkündung des Planes im Einvernehmen mit den Alliierten die kleinen Nationen zu schützen. 3. Anerkennung der japanischen Forderung, daß Japan die Ordnung in Sibirien aufrecht erhält. 4. Anerkennung der japanischen Forderung, daß Japan die Kontrolle über die Finanzen, den Handel und die Industrie Chinas erhält. 5. Befestigung der Marshall-Inseln der Karolinen und der anderen deutschen Inseln im Stillen Ozean, die japanische Schutzgebiete werden sollen. 6. Kiautschou wird Japan zugesprochen. 7. Gleichberechtigung der japanischen Bürger in der ganzen Welt.



## Audurchführbare Verordnungen.

Der Arbeiter- und Soldatenrat hat vielfach bestimmt, daß die Arbeiter zwar nur acht Stunden täglich arbeiten dürfen, für diese Arbeitszeit aber den gleichen Verdienst erhalten sollen, wie bei ihrer früheren neun- bis neunzehnstündigen Tagesleistung. Daß diese Verfügung in außerordentlich einschneidender Weise in viele Betriebe eingreift, ist ohne weiteres klar. Vielen Firmen wird es bei strikter Durchführung dieser Bestimmung unmöglich sein, ihren Betrieb überhaupt aufrechtzuerhalten. Aber auch das Interesse der Arbeiterschaft nimmt diese Bestimmung unseres Erachtens nicht hinreichend wahr. Das Zurückfallen unserer Fronttruppen wird die Arbeitslosigkeit so außerordentlich steigern, daß man auf die Vermehrung der Arbeitsmöglichkeiten allen Bedacht nehmen müßte. Das geschieht nicht, wenn besonders viele mittlere und kleine Betriebe lahmgelegt werden. Gerade im Interesse der Arbeiterschaft würde eine Verweibung aller Härten zu empfehlen sein. Es sollte billigerweise bedacht werden, daß ein Unterschied in der Behandlung der Betriebe, die große und unzulässige Kriegsgewinne gemacht haben, und der Betriebe, die nur einen ihr beweisenden Verdienst erzielen, ihren Arbeitern aber schon während der Kriegszeit durchaus auskömmliche, den jetzt bestimmten nachkommende Löhne zahlen, berechtigt ist. Der letztere gibt es in Deutschland eine ungeheure Anzahl; ihre Rahmlegung wäre nicht nur eine große Ungerechtigkeit an sich. Sie würde auch eine zahllose Arbeitermenge brotlos machen.

## Die amerikanischen Schiffsverluste durch den U-Boot-Krieg.

Rotterdam, 23. Nov. Reuter meldet aus Washington: Das amerikanische Handelsamt teilt mit, daß vom Beginn des Krieges an bis zur Einstellung der Feindseligkeiten infolge feindlicher Handlungen 145 amerikanische Passagier- und Frachtdampfer mit zusammen 554 449 Tonnen versenkt worden sind. Hierbei sind 775 Personen umgekommen. Vor Amerikas Teilnahme am Kriege wurden 19 Schiffe und 60 Menschenleben durch Torpedierung Minen und Geschützfeuer vernichtet.

## Die Franzosen in der Pfalz.

WZB. Ludwigshafen, 25. Nov. Französische Truppen haben bereits mehrere Grenzkorte am Südrand der Pfalz besetzt. In der tiefsten Stelle sind sie 7 Km. weit in die Pfalz eingedrungen. Wie wir hören, ist gegen dieses vorzeitige Eindringen in die Pfalz durch die deutsche Waffenstillstandskommission Verwahrung eingelegt worden. — Nach einer Meldung der Pfälzischen Rundschau aus Zweibrücken haben am Sonntag vermittags indische und afrikanische Truppen englischer und französischer Nationalität die lothringische Grenze überstritten und verschiedene Ortschaften und Höfe der Westpfalz besetzt.

## Vermischte Nachrichten.

\* Bei der Begrüßung unserer heimkehrenden Feldgrauen in den Top. Bei der Durchfahrt von Truppen aus dem Felde wurde in Mainz-Kostheim die 20-jährige Maria Wann aus Kostheim von einer Maschine erfasst, zur Seite geküldert und sofort getötet.

\* Der Hamsterkasten des Polizeiwachmeister's. Auf den Bahnhöfen in Ulm und Bietigheim wurden mehrere Reisegepäckstücke angehalten die an den Polizeiwachmeister Pflad, Berlin, gerichtet waren. Der Inhalt ergab u. a. 75 Pfund Speck und Schweinefleisch, 7 geschlachtete Enten und 10 Pfund Backsteinkäse. Als Aufseher der Gepäckstücke konnte im Schnellzug Stuttgart-Berlin der 30 Jahre alte Georg Heid, Blüchsenmacher in Charlottenburg, festgestellt werden. Heid hat in den letzten vier Wochen in Ulm und Umgebung 50 Pfund Speck, ein Schwein, 3 Kilo Mohnöl, 12 Pfund Futter, 1 Zentner Mehl und 100 Rollen Faden aufgekauft. Heid, welcher für ein Berliner Rüstungswerk vom Herrendienst zurückgestellt war, wurde vorläufig festgenommen. Nach seinem „Mitarbeiter“ wird geprüft.

## Aus Provinz und Nachbargebieten

!!: **Handwerkammer Wiesbaden.** Betr. Kreditgewährung an Kriegsteilnehmer. Die Ereignisse der neueren Zeit lassen eine baldige Demobilisierung und damit Rückkehr der einberufenen Handwerker erwarten. Dabei wird manchem eine wirtschaftliche Beihilfe durch Kreditgewährung nötig oder erwünscht sein. Wir machen deshalb wiederum ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unter der Verwaltung der Nass. Landesbank eine Kriegshilfskasse durch den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit dem Zweck errichtet ist, Kriegsteilnehmern oder deren Angehörigen aus den Kreisen des selbständigen Mittelstandes durch Gewährung von Darlehen Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß die Betroffenen durch den Krieg in Bedrängnis geraten und zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit auf diese Hilfe angewiesen sind. Das Darlehen soll in jedem einzelnen Fall 3000 Mark nicht übersteigen. Es kann auch in Form der Eröffnung eines Kredits zur Verfügung gestellt werden. Der Zinsfuß soll 4 Prozent nicht übersteigen. Das Darlehen soll regelmäßig für ein Jahr gewährt, kann indessen von Jahr zu Jahr bis zum 1. Januar 1926 verlängert werden. Die Rückzahlung kann in Raten geschehen. — An die Vorstände der Innungen und gewerblichen Vereinigungen des Kammerbezirks richten wir daher die dringende Bitte, im Kreise ihrer Mitglieder festzustellen, wer in diesem Sinne die Hilfe der Nass. Kriegshilfskasse in Anspruch nehmen will, und uns dies hierher zu berichten. Demnachst werden wir dem Vorstand oder dem Antragsteller direkt die nötigen Formulare für die ordnungsmäßige Antragstellung zusenden und daraufhin das weitere veranlassen.

!!: **Gudheim (Westerwald), 24. Nov.** Ein Großfeuer zerstörte hier die Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude der Einwohner Matz. Schmidt, Witwe Neu und Georg Becker. Keiner der Abgebrannten, die ihre gesamte Habe verloren, war versichert.

!!: **Inheiden (Oberh.), 24. Nov.** Infolge eines Rohrbruches der Wasserleitung ist in den nördlichen Stadtteilen Frankfurts ein Wassermangel eingetreten, der sich in erster Linie in den oberen Stockwerken fühlbar macht.

!!: **Görsch a. M., 24. Nov.** Ein neues Wasserwerk. Das städtische Wasserwerk, dessen Brunnen durch die Abwässer der Farbwerke größtenteils schon verseucht sind und in Zukunft alle der Verseuchung anheimfallen werden, muß infolgedessen neuen Ersatz erhalten. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte zur Bornahme der ersten Versuchsbohrungen nach einwandfreiem Wasser einen Betrag von 30 000 Mark. — Zwei große von mehreren tausend Personen besuchte Volksversammlungen sprachen sich nach Vorträgen unabhängiger Sozialisten in einstimmig angenommenen Entschlüssen für die sofortige Einberufung der Nationalversammlung aus.

!!: **Mainz, 24. Nov.** Der Vollzugsausschuß des Mainzer Arbeiter- und Soldatenrates hat an die Reichsregierung ein Telegramm gerichtet, das die baldige Einberufung der Nationalversammlung fordert. In einer Vollziehung der Soldatenräte, in der der Vorsitzende Adelnitz beizugab, wurde dem Vollzugsausschuß ein einstimmiges Vertrauensvotum ausgestellt. Der zur Mitberatung in der Besetzungsfraße in Mainz weilende Unterstaatssekretär David gab einen Überblick über die allgemeine Lage. Er wandte sich scharf gegen bolschewistische Methoden und betonte nachdrücklich die Notwendigkeit des möglichst raschen Zusammentritts der Nationalversammlung, durch die allein die revolutionären Errungenschaften vor inneren und äußeren Gefahren gesichert werden könnten. Seine Ausführungen fanden lebhaftesten Beifall und allgemeine Zustimmung.

## Keine Entwaffnung der Fronttruppen.

Hier und da vorgekommene Mißverständnisse veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß die Fronttruppen selbstverständlich nicht zu entwaffnen sind. Zu den Fronttruppen zählen auch vorausgeschickte, im menschlichen Interesse tätige Militärpersonen, wie Quartiermacher, Verbindungsoffiziere usw.

Frankfurt a. M., den 25. 11. 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat beim stellvertretenden Generalkommando 18. A. G.